

Elfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultäten

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 24. März 2010 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultäten vom 16. September 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 33, Nr. 39, S. 153–169), zuletzt geändert am 3. März 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 10, S. 68–114), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 11. August 2010 erteilt.

Artikel 1

1. In der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultäten wird ein **neuer § 29a Übergangsbestimmungen** eingefügt:

„§ 29a Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die ihr M.A.-Studium im Fach European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft vor dem 1. April 2006 aufgenommen haben, schließen das Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 16. September 2002 in der Fassung vom 26. April 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 35, Nr. 24, S. 129–134, vom 26. April 2004) ab. Studierende, die ihr M.A.-Studium im Fach European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft zwischen dem 1. April 2006 und dem 30. September 2007 aufgenommen haben, schließen das Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 16. September 2002 in der Fassung vom 24. November 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 58, S. 299–317, vom 24. November 2006) ab. Studierende, die ihr M.A.-Studium im Fach European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft zwischen dem 1. Oktober 2007 und dem 31. März 2010 aufgenommen haben, können ihr Studium bis längstens 31. März 2013 nach den fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 16. September 2002 in der Fassung vom 22. Oktober 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 38, Nr. 59, S. 234–268, vom 22. Oktober 2007) abschließen.

(2) Studierende, die ihr M.A.-Studium in den Fächern Altertumswissenschaften, British and North American Cultural Studies, Creating Cultures: Kulturelle Dynamik in romanischen Sprachen und Literaturen, English Language and Linguistics, Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures, Klassische Philologie, Skandinavische Literatur- und Kulturgeschichte, Social Sciences, Sportwissenschaft – Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung und Variation und Wandel in der deutschen Sprache vor dem 1. Oktober 2007 aufgenommen haben, schließen das Studium nach den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 16. September 2002 in der Fassung vom 18. Juni 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 38, Nr. 44, S. 170–180, vom 18. Juni 2007) ab.

(3) Studierende, die ihr M.A.-Studium im Fach Geschichte der deutschen Literatur vor dem 1. Oktober 2009 aufgenommen haben, schließen das Studium nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 16. September 2002 in der Fassung vom 13. Mai 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 39, Nr. 45, S. 112–133, vom 13. Mai 2008) ab.“

2. Die nachfolgenden **Bestimmungen der Änderungssatzungen** zur Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultäten werden **aufgehoben**:
 - a) **Artikel 2 Absatz 3 der Fünften Satzung** zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultäten vom 24. November 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 58, S. 299–317, vom 24. November 2006),
 - b) **Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Siebten Satzung** zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultäten vom 22. Oktober 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 38, Nr. 59, S. 234–268, vom 22. Oktober 2007),
 - c) **Artikel 2 Absatz 2 der Zehnten Satzung** zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultät vom 3. März 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 41, Nr. 10, S. 68–114, vom 3. März 2010).

2a. **Anlage A** wird wie folgt **neu** gefasst:

„Fächerkatalog gemäß § 4 Absatz 1 der Prüfungsordnung

1. Altertumswissenschaften
2. Angewandte Politikwissenschaft
3. Archäologische Wissenschaften (Fachrichtung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte, Klassische Archäologie, Provinzialrömische Archäologie oder Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie)
4. British and North American Cultural Studies
5. Classical Cultures
6. Creating Cultures: Kulturelle Dynamik in römischen Sprachen und Literaturen
7. Deutsche Literatur
8. English Language and Linguistics
9. English Literatures and Literary Theory
10. Erziehungswissenschaft
11. Ethnologie
12. Europäische Ethnologie
13. Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures
14. European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft
15. Fremdsprache Deutsch/Interkulturelle Dynamik
16. Geschichte
17. Indogermanistik
18. Judaistik
19. Klassische Philologie
20. Kunstgeschichte
21. Literaturwissenschaft international: Deutsch-russische Transfers
22. Mittelalter- und Renaissance-Studien
23. Musikwissenschaft
24. Neuere deutsche Literatur, Kultur, Medien
25. Philosophie
26. Politikwissenschaft
27. Skandinavische Literatur- und Kulturgeschichte
28. Slavische Philologie
29. Social Sciences
30. Soziologie
31. Sportwissenschaft – Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung
32. Variation und Wandel in der deutschen Sprache
33. Vergleichende Geschichte der Neuzeit
34. Vielfalt der islamischen Welt
35. Vorderasiatische Altertumskunde – Lebenswelten in Vergangenheit und Gegenwart“

3. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft** wie folgt neu gefasst:

„European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft

§ 1 Studienumfang

Im Fach European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Durchführung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen im Fach European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft werden in der Regel in englischer oder deutscher Sprache durchgeführt. Studierende, die über entsprechende Sprachkenntnisse verfügen, können nach Rücksprache mit den Fachvertretern/Fachvertreterinnen auch Lehrveranstaltungen belegen, die in einer anderen europäischen Sprache durchgeführt werden.

§ 3 Studieninhalte

Im Fach European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft sind folgende Module zu belegen:

Sprachkompetenz I

Der bzw. die Studierende belegt abhängig von seinen bzw. ihren Sprachkenntnissen eines der folgenden Module:

- Sprachkompetenz I: Vertiefung Deutsch
- Sprachkompetenz I: Vertiefung Englisch
- Sprachkompetenz I: Dritte europäische Sprache

Die Wahl des Moduls ist mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin zu vereinbaren.

Sprachkompetenz I: Vertiefung Deutsch (4 ECTS-Punkte)

Vertiefung der deutschen Sprachkenntnisse im Umfang von insgesamt 4 ECTS-Punkten. Die für den Spracherwerb erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche und/oder anderen Lernformen werden zu Beginn des Studiums für jeden Studierenden bzw. jede Studierende aufgrund seiner bzw. ihrer spezifischen Sprachkenntnisse durch den zuständigen Fachvertreter bzw. die zuständige Fachvertreterin festgelegt.

Sprachkompetenz I: Vertiefung Englisch (4 ECTS-Punkte)

Vertiefung der englischen Sprachkenntnisse im Umfang von insgesamt 4 ECTS-Punkten. Die für den Spracherwerb erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche und/oder anderen Lernformen werden zu Beginn des Studiums für jeden Studierenden bzw. jede Studierende aufgrund seiner bzw. ihrer spezifischen Sprachkenntnisse durch den zuständigen Fachvertreter bzw. die zuständige Fachvertreterin festgelegt.

Sprachkompetenz I: Dritte europäische Sprache (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Struktur einer dritten europäischen Sprache	S	P	4

Sprachkompetenz II (12 ECTS-Punkte)

Erwerb von Sprachkenntnissen in einer europäischen Sprache oder in zwei europäischen Sprachen nach Wahl der bzw. des Studierenden im Umfang von 12 ECTS-Punkten. Die für den Spracherwerb erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche werden zu Beginn des Studiums für jeden Studierenden bzw. jede Studierende aufgrund seiner bzw. ihrer spezifischen Kenntnisse in der bzw. den gewählten europäischen Sprache/n festgelegt.

Forschungspraxis (27 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Grundlagen der europäischen Sprachwissenschaft	S, Ü	P	4
Praktische Grundlagen linguistischer Forschung	Ü	P	4
Forschungsdesign	Ü	P	3
Lektüre zu ausgewählten Themenbereichen der europäischen Sprachwissenschaft	M	P	3
Current Issues in European Linguistics	S	P	3
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop mit Bericht		P	2
Studienrelevanter Aufenthalt im Ausland (siehe Erläuterung)		P	8

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltung Forschungsdesign ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Praktische Grundlagen linguistischer Forschung.

Studienrelevanter Aufenthalt im Ausland:

Während der vorlesungsfreien Zeit sind insgesamt mindestens sechs Wochen studienrelevanter Aufenthalt im Ausland zu absolvieren. Die Anerkennung des Auslandsaufenthaltes setzt voraus, dass der bzw. die Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

Sprachwissenschaftliche Module mit Europabezug (40 ECTS-Punkte)

In den fünf folgenden sprachwissenschaftlichen Modulen sind folgende Veranstaltungen zu belegen:

- Die bzw. der Studierende belegt in jedem Modul die Vorlesung.
- Die bzw. der Studierende belegt in drei von ihr bzw. ihm ausgewählten Modulen jeweils das Wahlpflicht-Masterseminar (Schwerpunktmodule I, II und III).

Grammatik europäischer Sprachen (2–12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Masterseminar zu einem Thema aus dem Bereich Grammatik europäischer Sprachen	S	WP	10
Vorlesung zu einem Thema aus dem Bereich Grammatik europäischer Sprachen	V	P	2

Varietäten und Minderheitensprachen in Europa (2–12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Masterseminar zu einem Thema aus dem Bereich Varietäten und Minderheitensprachen in Europa	S	WP	10
Vorlesung zu einem Thema aus dem Bereich Varietäten und Minderheitensprachen in Europa	V	P	2

Europäische Traditionen linguistischen Denkens (2–12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Masterseminar zu einem Thema aus dem Bereich Europäische Traditionen linguistischen Denkens	S	WP	10
Vorlesung zu einem Thema aus dem Bereich Europäische Traditionen linguistischen Denkens	V	P	2

Europa als Kommunikationsraum (2–12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Masterseminar zu einem Thema aus dem Bereich Europa als Kommunikationsraum	S	WP	10
Vorlesung zu einem Thema aus dem Bereich Europa als Kommunikationsraum	V	P	2

Europäische Sprachgeschichte (2–12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Masterseminar zu einem Thema aus dem Bereich Europäische Sprachgeschichte	S	WP	10
Vorlesung zu einem Thema aus dem Bereich Europäische Sprachgeschichte	V	P	2

Sprachwissenschaftliches Ergänzungsmodul (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Masterseminar zu einem sprachwissenschaftlichen Thema	S	P	10

§ 4 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:
 - a) Forschungspraxis
 - Praktische Grundlagen linguistischer Forschung: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
 - Forschungsdesign: schriftliche Modulteilprüfung
 - Current Issues in European Linguistics: schriftliche Modulteilprüfung
 - b) Sprachwissenschaftliches Schwerpunktmodul I
 - Masterseminar: schriftliche Modulteilprüfung
 - c) Sprachwissenschaftliches Schwerpunktmodul II
 - Masterseminar: schriftliche Modulteilprüfung
 - d) Sprachwissenschaftliches Schwerpunktmodul III
 - Masterseminar: schriftliche Modulteilprüfung
 - e) Sprachwissenschaftliches Ergänzungsmodul
 - Masterseminar: schriftliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen
Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Forschungspraxis	einfach
Sprachwissenschaftliches Schwerpunktmodul I	einfach
Sprachwissenschaftliches Schwerpunktmodul II	einfach
Sprachwissenschaftliches Schwerpunktmodul III	einfach
Sprachwissenschaftliches Ergänzungsmodul	einfach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangsspezifischen Thema des Fachs European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft angefertigt. Die Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren engeres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 2 ECTS-Punkte vergeben.

4. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für die Fächer **Europäische Ethnologie, Judaistik, Musikwissenschaft, Soziologie** und **Vorderasiatische Altertumskunde – Lebenswelten in Vergangenheit und Gegenwart neu** aufgenommen:

„Europäische Ethnologie

§ 1 Studienumfang

Im Fach Europäische Ethnologie sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Fach Europäische Ethnologie sind die folgenden Module zu belegen:

Forschungs- und Problemfelder der Europäischen Ethnologie (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Forschungs- und Problemfelder der Europäischen Ethnologie	V	P	8
Fallstudien kultur- und sozialwissenschaftlicher Europaforschung	S	P	8
Vorlesung zu einer europäischen Großregion	V	P	4

Kulturanthropologische und interdisziplinäre theoretische Ansätze (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Masterseminar zu kulturanthropologischen und interdisziplinären theoretischen Ansätzen	S	P	10

Ausgewählte Theorie- und Praxisfelder der Europäischen Ethnologie (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Masterseminar aus dem Bereich Kulturelle Aspekte von Europäisierung und Globalisierung	S	P	10
Masterseminar aus dem Bereich Visuelle Anthropologie	S	WP	10
Masterseminar aus dem Bereich Interkulturelle Kommunikation/Interkulturelle Kompetenzen	S	WP	10

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Forschungsqualifizierende Praxis (22 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Forschungsplanung und -design	S	P	6
Forschungsorientiertes Studienprojekt (siehe Erläuterung)		P	8
Forschungskolloquium	K	P	6
Masterkolloquium	K	P	2

Forschungsorientiertes Studienprojekt:

Es ist in Absprache mit dem bzw. der für die Koordination der Studienprojekte zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin ein Studienprojekt von etwa vier Wochen Dauer zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Die Anerkennung des Studienprojekts setzt voraus, dass es von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin vorab genehmigt wurde und die bzw. der Studierende einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegt.

Berufsqualifizierende Praxis (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Praktische Tätigkeit (siehe Erläuterung)		WP	6
Aktive Teilnahme an einer Konferenz/einem Workshop mit Bericht		WP	6
Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/ Durchführung einer Lehrveranstaltung (siehe Erläuterung)		WP	6

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Praktische Tätigkeit:

Während der vorlesungsfreien Zeit sind praktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt vier Wochen bei privaten oder öffentlichen Einrichtungen, die in einem für das Fach Europäische Ethnologie relevanten Bereich tätig sind, abzuleisten. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er in der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat, und einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/Durchführung einer Lehrveranstaltung:

Die bzw. der Studierende vereinbart mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin, bei welcher Lehrveranstaltung sie bzw. er mitwirkt bzw. welche Lehrveranstaltung sie bzw. er durchführt und welche Leistungen sie bzw. er hierbei erbringt.

Sprachkompetenz (12 ECTS-Punkte)

Erwerb von Kenntnissen in einer oder mehreren Fremdsprachen im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten. Die Festlegung der Sprache/n erfolgt im Hinblick auf ihre Relevanz für das Fach Europäische Ethnologie sowie insbesondere für die Planung und Durchführung des Studienprojekts durch den zuständigen Fachvertreter bzw. die zuständige Fachvertreterin. Die für den Spracherwerb erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche und/oder andere Lernformen werden von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin zu Beginn des Studiums für jeden Studierenden bzw. jede Studierende aufgrund seiner bzw. ihrer spezifischen Sprachkenntnisse festgelegt.

§ 3 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- a) Forschungs- und Problemfelder der Europäischen Ethnologie
 - Forschungs- und Problemfelder der Europäischen Ethnologie: schriftliche Modulteilprüfung
 - Fallstudien kultur- und sozialwissenschaftlicher Europaforschung: schriftliche Modulteilprüfung
 - Vorlesung zu einer europäischen Großregion: mündliche Modulteilprüfung
- b) Kulturanthropologische und interdisziplinäre theoretische Ansätze
 - Masterseminar zu kulturanthropologischen und interdisziplinären theoretischen Ansätzen: schriftliche Modulteilprüfung
- c) Ausgewählte Theorie- und Praxisfelder der Europäischen Ethnologie
 - Masterseminar aus dem Bereich Kulturelle Aspekte von Europäisierung und Globalisierung: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar aus dem Bereich Visuelle Anthropologie: schriftliche Modulteilprüfung bzw. Masterseminar aus dem Bereich Interkulturelle Kommunikation/Interkulturelle Kompetenzen: schriftliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Forschungs- und Problemfelder der Europäischen Ethnologie	zweifach
Kulturanthropologische und interdisziplinäre theoretische Ansätze	einfach
Ausgewählte Theorie- und Praxisfelder der Europäischen Ethnologie	zweifach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangspezifischen Thema des Fachs Europäische Ethnologie angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf drei studiengangspezifische Themen, die zwischen dem Prüfer bzw. der Prüferin und der bzw. dem Studierenden vereinbart werden. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

„Judaistik

§ 1 Studiumumfang

Im Fach Judaistik sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Fach Judaistik sind folgende Module zu belegen:

Analysen zur jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Masterseminar zu einem Thema der jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte	S	P	10
Masterseminar zu einem Thema der jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte	S	P	10

Ausgewählte Themenbereiche der jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Vorlesung zu einem Thema der jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte	V	P	4
Vorlesung zu einem Thema der jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte	V	P	4
Vorlesung zu einem Thema der jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte	V	WP	4
Vorlesung zu einem Thema der jüdischen Geschichte	V	WP	4
Vorlesung zu einem Thema des Alten Testaments	V	WP	4
Vorlesung zu einem Thema der Vorderasiatischen Altertumskunde	V	WP	4

Eine der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Lektüre klassischer Texte (24 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Lektüre klassischer Texte aus dem Bereich Antike/Spätantike	M	P	6
Lektüre klassischer Texte aus dem Bereich Spätantike/Mittelalter	M	P	6
Lektüre klassischer Texte aus dem Bereich Mittelalter/Neuzeit/Moderne	M	P	6
Lektüre klassischer Texte aus dem Bereich Moderne/zeitgenössische Literatur	M	P	6

Sprachkompetenz Hebräisch (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Vertiefende Übung Hebräisch	Ü	P	6
Vertiefende Übung Hebräisch	Ü	P	6

Sprachkompetenz semitische Sprache (6 ECTS-Punkte)

Erwerb von Kenntnissen in einer semitischen Sprache im Umfang von 6 ECTS-Punkten. Die Wahl der Sprache ist von dem bzw. der Studierenden unter Berücksichtigung seiner bzw. ihrer spezifischen Sprachkenntnisse mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin zu vereinbaren. Die für den Spracherwerb erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche und/oder andere Lernformen werden zu Beginn des Studiums für jeden Studierenden bzw. jede Studierende aufgrund seiner bzw. ihrer spezifischen Sprachkenntnisse von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin festgelegt.

Forschung und Perspektiven der Judaistik (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Kolloquium zu ausgewählten Themen aktueller judaistischer Forschung	K	P	6

Praktische Tätigkeiten und Projekte (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Intensivkurs Modernes Hebräisch an einer israelischen Universität (siehe Erläuterung)		WP	10
Exkursion/en, Museums- und Tagungsbesuche (siehe Erläuterung)		WP	4
Praktische Tätigkeit (siehe Erläuterung)		WP	6

Es sind Wahlpflichtveranstaltungen (WP) im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu belegen, d. h. entweder der Intensivkurs Modernes Hebräisch an einer israelischen Universität oder die Exkursion/en, Museums- und Tagungsbesuche und die Praktische Tätigkeit.

Intensivkurs Modernes Hebräisch an einer israelischen Universität:

Die bzw. der Studierende absolviert einen Intensivkurs Modernes Hebräisch („Ulpan“) an einer israelischen Universität. Die Anerkennung des Intensivkurses setzt voraus, dass die bzw. der Studierende eine Bescheinigung der israelischen Universität über den erfolgreichen Abschluss des Kurses vorlegt.

Exkursion/en, Museums- und Tagungsbesuche:

Die bzw. der Studierende absolviert fachspezifische Exkursion/en, Museums- und Tagungsbesuche im Umfang von 4 ECTS-Punkten. Art und Zahl der Exkursion/en, Museums- und Tagungsbesuche sind mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin zu vereinbaren. Die Anerkennung der Exkursion/en, Museums- und Tagungsbesuche setzt voraus, dass die bzw. der Studierende die von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin festgelegten Studienleistungen erbringt.

Praktische Tätigkeit:

Während der vorlesungsfreien Zeit sind praktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt mindestens vier Wochen bei privaten oder öffentlichen Einrichtungen, die in einem für das Fach Judaistik relevanten Bereich tätig sind, abzuleisten. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er an der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat, und einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

§ 3 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:
 - a) Analysen zur jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte
 - Masterseminar zu einem Thema der jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte: schriftliche Modulteilprüfung

- Masterseminar zu einem Thema der jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte: schriftliche Modulteilprüfung
 - b) Ausgewählte Themenbereiche der jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte
 - Pflicht-Vorlesung zu einem Thema der jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
 - c) Lektüre klassischer Texte
 - Schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
 - Lektüre klassischer Texte aus dem Bereich Antike/Spätantike
 - Lektüre klassischer Texte aus dem Bereich Spätantike/Mittelalter
 - Lektüre klassischer Texte aus dem Bereich Mittelalter/Neuzeit/Moderne
 - Lektüre klassischer Texte aus dem Bereich Moderne/zeitgenössische Literatur
 - Mündliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden, in der keine schriftliche Modulteilprüfung abgelegt wird:
 - Lektüre klassischer Texte aus dem Bereich Antike/Spätantike
 - Lektüre klassischer Texte aus dem Bereich Spätantike/Mittelalter
 - Lektüre klassischer Texte aus dem Bereich Mittelalter/Neuzeit/Moderne
 - Lektüre klassischer Texte aus dem Bereich Moderne/zeitgenössische Literatur
 - d) Sprachkompetenz Hebräisch
 - Vertiefende Übung Hebräisch nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen
Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:
- | | |
|--|----------|
| Analysen zur jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte | dreifach |
| Ausgewählte Themenbereiche der jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte | einfach |
| Lektüre klassischer Texte | zweifach |
| Sprachkompetenz Hebräisch | einfach |
- (2) Abschlussprüfung
1. Schriftliche Arbeit
Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangspezifischen Thema des Faches Judaistik angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.
 2. Mündliche Prüfung
Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf zwei studiengangspezifische Themen, die zwischen dem Prüfer bzw. der Prüferin und der bzw. dem Studierenden vereinbart werden. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

„Musikwissenschaft

§ 1 Studienumfang

Im Fach Musikwissenschaft sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Fach Musikwissenschaft sind die folgenden Module zu belegen:

Probleme und Methoden der Musikwissenschaft (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Hauptseminar zur Musikgeschichte	S	P	10
Hauptseminar zur Musikgeschichte	S	P	10

Forschungsarbeit in der Musikwissenschaft (22 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Einführung in die Forschungsarbeit	S	P	4
Masterseminar zur Musikgeschichte	S	P	12
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop mit Bericht		P	6

Voraussetzung für den Besuch des Masterseminars zur Musikgeschichte ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die Forschungsarbeit.

Angewandte Fachmethodik (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Übung zur Notationskunde	Ü	WP	8
Lektüre ästhetischer oder musiktheoretischer Texte	Ü/M	WP	8

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Ausgewählte Themenbereiche der Musikgeschichte (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Vorlesung zur Musikgeschichte bis zum 17. Jahrhundert	V	P	4
Vorlesung zur Musikgeschichte ab dem 17. Jahrhundert	V	P	4

Interdisziplinäre Perspektiven (4 ECTS-Punkte)

Besuch von Lehrveranstaltung/en zu interdisziplinären Aspekten der Musikwissenschaft im Umfang von 4 ECTS-Punkten.

Die Wahl der Lehrveranstaltungen bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin.

Wahlmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module:

- Mitarbeit bei einem Forschungsprojekt
- Vertiefung ausgewählter Themenbereiche der Musikwissenschaft I
- Vertiefung ausgewählter Themenbereiche der Musikwissenschaft II
- Forschungsorientierte praktische Tätigkeit

Mitarbeit bei einem Forschungsprojekt (20 ECTS-Punkte)

Die bzw. der Studierende vereinbart mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin Inhalt und Umfang der Forschungsarbeit, die sie bzw. er im Rahmen eines Forschungsprojekts eigenständig durchführt. Die Anerkennung der Forschungsarbeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende die Forschungsarbeit vereinbarungsgemäß durchgeführt hat und einen schriftlichen Ergebnisbericht vorlegt.

Vertiefung ausgewählter Themenbereiche der Musikwissenschaft I (20 ECTS-Punkte)

Die bzw. der Studierende absolviert ein einsemestriges fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule. Die Wahl der Universität und die Gestaltung des Studiums sind in Absprache mit dem dafür zuständigen Fachvertreter bzw. der dafür zuständigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität zu planen. Die Anerkennung des musikwissenschaftlichen Studiums an einer ausländischen Universität setzt voraus, dass es von der zuständigen Fachvertreterin bzw. dem zuständigen Fachvertreter der Albert-Ludwigs-Universität vorab genehmigt wurde und die bzw. der Studierende erfolgreich an Lehrveranstaltungen der anderen Universität teilgenommen hat. Sofern durch die erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen weniger als 20 ECTS-Punkte erworben werden, sind die fehlenden ECTS-Punkte durch einen ergänzenden schriftlichen Studienbericht zu erwerben.

Vertiefung ausgewählter Themenbereiche der Musikwissenschaft II (20 ECTS-Punkte)

Die bzw. der Studierende besucht musikwissenschaftliche Lehrveranstaltungen an einer oder mehreren Universitäten des EUCOR-Verbundes (mit Ausnahme der Albert-Ludwigs-Universität) im Umfang von 10 bis 20 ECTS-Punkten. Die Wahl der Lehrveranstaltungen ist mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität zu vereinbaren. Sofern durch die erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen weniger als 20 ECTS-Punkte erworben werden, wird vom zuständigen Fachvertreter bzw. von der zuständigen Fachvertreterin festgelegt, ob die fehlenden ECTS-Punkte durch einen ergänzenden schriftlichen Studienbericht oder ein forschungsorientiertes Studienprojekt zu erwerben sind. Sofern ein forschungsorientiertes Studienprojekt durchgeführt wird, muss der bzw. die Studierende dieses vorab mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin vereinbaren und anschließend einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegen.

Forschungsorientierte praktische Tätigkeit (20 ECTS-Punkte)

Es sind forschungsorientierte praktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt mindestens drei Monaten in studienfachrelevanten Einrichtungen (z. B. Konzertveranstalter, Dramaturgie, Rundfunk) zu absolvieren. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass sie von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin vorab genehmigt wurde und die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er in den betreffenden Einrichtungen aktiv mitgearbeitet hat, und einen forschungsorientierten schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

Forschung und Perspektiven der Musikwissenschaft (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Kolloquium zu ausgewählten Themen aktueller musikwissenschaftlicher Forschung	K	P	3
Kolloquium zu ausgewählten Themen aktueller musikwissenschaftlicher Forschung	K	P	3
Kolloquium zu ausgewählten Themen aktueller musikwissenschaftlicher Forschung	K	P	2

Voraussetzung für den Besuch des Kolloquiums zu ausgewählten Themenbereichen aktueller musikwissenschaftlicher Forschung im Umfang von 2 ECTS-Punkten ist die erfolgreiche Teilnahme an den beiden Kolloquien zu ausgewählten Themenbereichen aktueller musikwissenschaftlicher Forschung im Umfang von 3 ECTS-Punkten.

§ 3 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- a) Probleme und Methoden der Musikwissenschaft
 - Hauptseminar zur Musikgeschichte: schriftliche Modulteilprüfung
 - Hauptseminar zur Musikgeschichte: schriftliche Modulteilprüfung
- b) Forschungsarbeit in der Musikwissenschaft
 - Masterseminar zur Musikgeschichte: schriftliche Modulteilprüfung
- c) Angewandte Fachmethodik
 - Übung zur Notationskunde: schriftliche Modulteilprüfung bzw.
Lektüre ästhetischer oder musiktheoretischer Texte: schriftliche Modulteilprüfung
- d) Ausgewählte Themenbereiche der Musikgeschichte
 - mündliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
 - Vorlesung zur Musikgeschichte bis zum 17. Jahrhundert
 - Vorlesung zur Musikgeschichte ab dem 17. Jahrhundert

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Probleme und Methoden der Musikwissenschaft	vierfach
Forschungsarbeit in der Musikwissenschaft	vierfach
Angewandte Fachmethodik	einfach
Ausgewählte Themenbereiche der Musikwissenschaft	einfach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangspezifischen Thema des Fachs Musikwissenschaft angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf zwei studiengangspezifische Themen, die zwischen dem Prüfer bzw. der Prüferin und der bzw. dem Studierenden vereinbart werden. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

„Soziologie

§ 1 Studienumfang

Im Fach Soziologie sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Fach Soziologie sind die folgenden Module zu belegen:

Soziologische Theorie und Empirie in der Moderne (24 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Masterseminar aus dem Bereich Soziologische Theorie und Empirie in der Moderne	S	P	12
Masterseminar aus dem Bereich Soziologische Theorie und Empirie in der Moderne	S	P	12

Forschungsmethoden – Grundlagen (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Seminar aus dem Bereich Forschungsmethoden	S	P	8

Vertiefung ausgewählter Themenbereiche

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module:

- Forschungsmethoden – Vertiefung
- Allgemeine Soziologie – Vertiefung

Forschungsmethoden – Vertiefung (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Forschungsmethoden	S	P	8

Allgemeine Soziologie – Vertiefung (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Vertiefungsseminar zur Allgemeinen Soziologie	S	P	8

Interdisziplinäre Aspekte der Soziologie (16 ECTS-Punkte)

Besuch von Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Aspekten der Soziologie im Umfang von 16 ECTS-Punkten. Die Wahl der Lehrveranstaltungen bedarf der Zustimmung durch den zuständigen Fachvertreter bzw. die zuständige Fachvertreterin.

Forschungsorientierte Praxis (26 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Kolloquium Forschungsorientierte Praxis	K	P	2
Mitarbeit bei einem Forschungsprojekt (siehe Erläuterung)		WP	24
Forschungsorientiertes Studienprojekt (siehe Erläuterung)		WP	24

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Mitarbeit bei einem Forschungsprojekt:

Die bzw. der Studierende vereinbart mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin Inhalt und Umfang der Forschungsarbeit, die sie bzw. er im Rahmen eines Forschungsprojekts eigenständig durchführt. Die Anerkennung der Forschungsarbeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende die Forschungsarbeit vereinbarungsgemäß durchgeführt hat und einen schriftlichen Ergebnisbericht vorlegt.

Forschungsorientiertes Studienprojekt:

Es ist in Absprache mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin ein Studienprojekt zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Die Anerkennung des Studienprojekts setzt voraus, dass es von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin vorab genehmigt wurde und die bzw. der Studierende einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegt.

Forschungs- und Lehrpraxis (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/ Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit (siehe Erläuterung)		WP	6
Teilnahme an einer Konferenz/einem Workshop mit Bericht		WP	6
Mitarbeit bei einer Tagungsorganisation mit Bericht		WP	6
Masterkolloquium	K	P	2

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit:

Die bzw. der Studierende vereinbart mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin, bei welcher Lehrveranstaltung sie bzw. er mitwirkt bzw. welche Lehrveranstaltungseinheit sie bzw. er durchführt und welche Leistungen sie bzw. er hierbei erbringt.

§ 3 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- a) Soziologische Theorie und Empirie in der Moderne
 - Masterseminar aus dem Bereich Soziologische Theorie und Empirie in der Moderne: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar aus dem Bereich Soziologische Theorie und Empirie in der Moderne: schriftliche Modulteilprüfung
- b) Forschungsmethoden – Grundlagen
 - Seminar aus dem Bereich Forschungsmethoden: schriftliche Modulteilprüfung
- c) Vertiefung ausgewählter Themenbereiche
 - Forschungsmethoden – Vertiefung
 - Vertiefungsseminar aus dem Bereich Forschungsmethoden: schriftliche Modulteilprüfung bzw.
 - Allgemeine Soziologie – Vertiefung
 - Vertiefungsseminar zur Allgemeinen Soziologie: mündliche Modulteilprüfung
- d) Forschungsorientierte Praxis
 - Mitarbeit bei einem Forschungsprojekt: mündliche Modulteilprüfung bzw.
 - Forschungsorientiertes Studienprojekt: mündliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen werden die Modulnoten der endnotenrelevanten Module wie folgt gewichtet:

Soziologische Theorie und Empirie in der Moderne	dreifach
Forschungsmethoden - Grundlagen	einfach
Vertiefung ausgewählter Themenbereiche	zweifach
Forschungsorientierte Praxis	zweifach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangspezifischen Thema des Faches Soziologie angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf drei soziologische Themen, die mit dem Prüfer bzw. der Prüferin vereinbart werden. Für die mündliche Prüfung zu diesen drei Themen muss jeweils ein Thesenpapier mit einer Literaturliste über die bearbeitete Literatur vorgelegt werden. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

„Vorderasiatische Altertumskunde – Lebenswelten in Vergangenheit und Gegenwart

§ 1 Studienumfang

Im Fach Vorderasiatische Altertumskunde – Lebenswelten in Vergangenheit und Gegenwart sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Durchführung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen im Fach Vorderasiatische Altertumskunde – Lebenswelten in Vergangenheit und Gegenwart werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

§ 3 Studieninhalte

Im Fach Vorderasiatische Altertumskunde – Lebenswelten in Vergangenheit und Gegenwart sind die folgenden Module zu belegen:

Selbstbilder – Weltsichten (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Die Welt der Dinge als Spiegel der Gesellschaften	S	P	10
Akkadisch-Lektüre zur Politik, Geschichte und Kultur der Gesellschaften des Alten Orients	S	P	10

Theorien und soziale Praxis (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Hauptseminar zu Theorien der Kulturanthropologie und der Sozialwissenschaften – Fundamente der Forschung in der Vorderasiatischen Altertumskunde	S	P	10

Lebenswelten Naher Osten in Vergangenheit und Gegenwart (24 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Masterseminar aus dem Bereich Vorderasiatische Archäologie	S	P	12
Masterseminar aus dem Bereich Altorientalische Philologie	S	P	12

Wissenskultur und Wissenstransfer (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
„Wissen macht mächtig“ – Hauptseminar zu Wissenskulturen des Alten Orients	S	WP	10
Hauptseminar zur Sprachenvielfalt im Alten Orient	S	WP	10

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Identitäten und Differenz (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
„Wir, ihr und die anderen ...“ – Hauptseminar zu Ordnungsformen und Herrschaftssystemen im Alten Orient	S	WP	10
Hauptseminar zu Kulturkontakten im Alten Orient	S	WP	10

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Ausgrabung (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Grabungsteilnahme (siehe Erläuterung)		P	10

Grabungsteilnahme:

Es sind insgesamt mindestens 20 Tage Mitarbeit auf einer archäologischen Ausgrabung in selbständiger Tätigkeit zu absolvieren. Die Anerkennung der Grabungsteilnahme setzt voraus, dass die bzw. der Studierende einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

Forschung, Lehre und Öffentlichkeit (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/ Durchführung einer Lehrveranstaltung (siehe Erläuterung)		WP	6
Durchführung einer Forschungsarbeit (siehe Erläuterung)		WP	6
Praktische Tätigkeit in einer Forschungsinstitution (siehe Erläuterung)		WP	6
Durchführung eines Workshops/Kolloquiums mit Bericht		WP	6
Aktive Teilnahme an einer Tagung/einem Kolloquium mit Bericht		WP	6

Praktische Tätigkeit im Bereich Museum und Öffentlichkeitsarbeit (siehe Erläuterung)		WP	6
Führungstätigkeit in einer Ausstellung/einem Museum (siehe Erläuterung)		WP	6

Eine der sieben Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden. Die Wahl der Veranstaltung bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin.

Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/Durchführung einer Lehrveranstaltung:

Die bzw. der Studierende vereinbart mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin, bei welcher Lehrveranstaltung sie bzw. er mitwirkt bzw. welche Lehrveranstaltung sie bzw. er durchführt und welche Leistungen sie bzw. er hierbei erbringt.

Durchführung einer Forschungsarbeit:

Die bzw. der Studierende vereinbart mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin Inhalt und Umfang der Forschungsarbeit, die sie bzw. er eigenständig durchführt. Die Anerkennung der Forschungsarbeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende die Forschungsarbeit vereinbarungsgemäß durchgeführt hat und einen schriftlichen Ergebnisbericht vorlegt.

Praktische Tätigkeit in einer Forschungsinstitution:

Es sind insgesamt mindestens 20 Tage praktische Tätigkeit in einer Institution abzuleisten, die im Bereich der Vorderasiatischen Altertumskunde besonders in der Forschung tätig ist. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er in der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat, und einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

Praktische Tätigkeit im Bereich Museum und Öffentlichkeitsarbeit:

Es sind insgesamt mindestens 20 Tage praktische Tätigkeit im Bereich Museen mit Schwerpunkt Vorderasiatische Altertumskunde oder in einer Einrichtung, die im Bereich der Vorderasiatischen Altertumskunde in der Öffentlichkeitsarbeit tätig ist, nachzuweisen.

Führungstätigkeit in einer Ausstellung/einem Museum:

Es sind mindestens zwei Führungen zu unterschiedlichen Themen in Ausstellungen aus dem Bereich der Vorderasiatischen Altertumskunde nachzuweisen.

§ 4 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- a) Selbstbilder – Weltsichten
 - Schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
 - Die Welt der Dinge als Spiegel der Gesellschaften
 - Akkadisch-Lektüre zur Politik, Geschichte und Kultur der Gesellschaften des Alten Orients
- b) Theorien und soziale Praxis
 - Hauptseminar zu Theorien der Kulturanthropologie und der Sozialwissenschaften – Fundamente der Forschung in der Vorderasiatischen Altertumskunde: schriftliche Modulteilprüfung
- c) Lebenswelten Naher Osten in Vergangenheit und Gegenwart
 - Masterseminar aus dem Bereich Vorderasiatische Archäologie: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar aus dem Bereich Altorientalische Philologie: schriftliche Modulteilprüfung
- d) Wissenskultur und Wissenstransfer
 - „Wissen macht mächtig“ – Hauptseminar zu Wissenskulturen des Alten Orients: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Hauptseminar zur Sprachenvielfalt im Alten Orient: schriftliche Modulteilprüfung

e) Identitäten und Differenz

- „Wir, ihr und die anderen ...“ – Hauptseminar zu Ordnungsformen und Herrschaftssystemen im Alten Orient: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Hauptseminar zu Kulturkontakten im Alten Orient: schriftliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Selbstbilder – Weltansichten	einfach
Theorien und soziale Praxis	einfach
Lebenswelten Naher Osten in Vergangenheit und Gegenwart	dreifach
Wissenskultur und Wissenstransfer	einfach
Identitäten und Differenz	einfach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangsspezifischen Thema des Fachs Vorderasiatische Altertumskunde – Lebenswelten in Vergangenheit und Gegenwart angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf zwei studiengangsspezifische Themen, die zwischen dem Prüfer bzw. der Prüferin und der bzw. dem Studierenden vereinbart werden. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Freiburg, den 31. August 2010



Prof. Dr. Heiner Schanz
Vizekanzler